

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung

einstimmig mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
--

<b>An Haupt</b>
-----------------

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung  
vom 31. August 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/2869  
**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-  
Pandemie im Bereich des Hochschulrechts**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2869 – wird angenommen.

Berlin, den 2. September 2020

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung

Martin Trefzer

einstimmig mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
--

<b>An Plen</b>
----------------

**Hierzu:  
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses  
vom 9. September 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/2869  
**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-  
Pandemie im Bereich des Hochschulrechts**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2869 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 126 folgende Angaben eingefügt:

„§ 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie“ ‘

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Dem § 126 Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts an die Bestimmung des § 32 Absatz 8 Satz 2 angepasst und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden.“ ‘

- c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Nach § 126a neu wird folgender § 126b eingefügt:

„§ 126b  
Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.“ ‘

Berlin, den 9. September 2020

Die Vorsitzende  
des Hauptausschusses

Franziska Becker